

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium für  
Verkehr und Digitale Infrastruktur  
Leiter des Referates DG 13  
Recht der Digitalen Infrastruktur  
Herrn Dr. Peter Letixerant  
Per E-Mail: ref-dg13@bmvi.bund.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.  
(BUGLAS)  
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln  
Tel: +49 2203 20210-0  
Fax: +49 2203 20210-88  
www.buglas.de  
info@buglas.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung  
des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)**

09.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Letixerant, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUGLAS e.V. vertritt eine Vielzahl von Betreibern moderner Glasfasernetze. Ein Gesetz, das den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erleichtern soll, ist für unseren Verband von besonderer Bedeutung. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Allerdings konnten aufgrund der sehr kurzen Anhörungsfrist zwischen Veröffentlichung des Entwurfs am 11.09.2015 und dem von Ihnen gesetzten Fristende am 09.10.2015 noch nicht alle Detail-Änderungsvorschläge von uns ausgearbeitet und mit den Mitgliedsunternehmen abgestimmt werden. Wir möchten daher bitten, im weiteren Gesetzgebungsprozess und insbesondere auch nach Abschluss der Ressortabstimmung ggf. mit Detailvorschlägen Stellung nehmen zu dürfen.

**I. Grundsätzliche Ausführungen und Zusammenfassung**

Ziel des Gesetzentwurfs ist vor allem die Neuregelung der Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze. Hierdurch sollen teure Tiefbauarbeiten durch die Mitnutzung bestehender passiver Infrastrukturen oder Mitverlegung von Infrastrukturen im Rahmen von Bauarbeiten vermieden oder kostengünstiger gemacht werden. Der Gesetzentwurf dient damit insbesondere der Umsetzung der „Kostensenkungsrichtlinie“ der Eu-

ropäischen Union.<sup>1</sup> Im Fokus des DigiNetzG stehen die Änderungen des TKG, die daher auch den Gegenstand unserer Stellungnahme bilden.

Wir begrüßen den Willen des Entwurfs, die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau attraktiver zu gestalten und Investitionsanreize zu setzen. Die Nutzung von Synergien im Rahmen der Mitverlegung von Netzinfrastrukturen bei Bauarbeiten sowie die Mitnutzung bestehender passiver Infrastrukturen sind in konkreten Fällen sicherlich geeignete und bereits heute eingesetzte Maßnahmen zur Kostensenkung. Beispielhaft ist hier die Verlegung von Glasfaserkabeln im Abwasserkanal zu nennen. Mit dieser Methode wurden allein in den vergangenen drei Jahren weit über 250 km Glasfaserkabel verlegt, überwiegend zur Breitbandversorgung in weißen Flecken. Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht zur nachhaltigen Förderung des Breitbandausbaus aus, da Mitverlegung nur dort in Betracht kommt, wo Gelegenheiten hierzu bestehen. Diese Voraussetzung ist aber nicht ubiquitär gegeben. Die Kostensenkungsmaßnahmen müssen **durch weitere Investitionsanreize** bei eigenwirtschaftlichem als auch – soweit erforderlich – durch **Investitionshilfen** bei gefördertem Breitbandausbau ergänzt werden.

Angesichts der Vorwegnahme wesentlicher Intentionen der Kostensenkungsrichtlinie bereits durch das TKG 2012 (hier insbesondere § 76 sowie §§ 77a-77e TKG) sollten die Erwartungen an die Wirkungen des **DigiNetzG nicht zu hoch angesetzt werden**, um nicht Enttäuschungen vorzuprogrammieren. Die Erwartung, durch konsequente Nutzung von Mitnutzungschancen Synergien zu heben und positive gesamtwirtschaftliche Effekte zu erzielen, ist zunächst in der Theorie stichhaltig und direkt überzeugend. In der Praxis sind diese Synergien weit schwieriger zu erzielen. So hat sich etwa gezeigt, dass ein zeitlicher Gleichlauf von Bauarbeiten zusammen mit dem Breitbandausbau nicht stets erreichbar ist und die Kosten der Organisations- und Koordinierungsmaßnahmen nicht in jedem Fall durch die erzielbaren Mitverlegungseinsparungen ausgeglichen werden. Zum anderen ergab sich bereits in der Vergangenheit die Situation, dass sich bei geplanten Mitnutzungen ein Flickenteppich dadurch ergeben hätte, dass die Planungen für den Breitbandausbau (üblicherweise innerhalb vordefinierter Cluster) nicht mit den möglichen Mitnutzungen vorhandener passiver Infrastrukturen in Einklang zu bringen waren. Für breitbandausbauende Unternehmen macht es häufig unter Effizienzgesichtspunkten mehr Sinn, eine durchgängige Erschließungsplanung auf- und umzusetzen, die nicht auf mehrere Mitnutzungen verschiedener Infrastruktureigentümer angewiesen ist. Bereits der Zeitauf-

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation Text von Bedeutung für den EWR.

wand für die Verhandlung und Vereinbarung mehrerer Mitnutzungen aber auch die potenziellen Schwierigkeiten bei Entstörung und Haftungsfragen haben bisher – trotz grundsätzlich vorhandener gesetzlicher Regelungen sowie freiwillig angebotener Mitnutzungen – nicht dazu geführt, dass der Breitbandausbau flächendeckend und vorrangig über die Mitnutzung vorhandener passiver Infrastrukturen stattfand.

Vor diesem Hintergrund scheinen auch die im Entwurf prognostizierten Einsparungen in Höhe von „bis zu 20 Mrd. €“ innerhalb der nächsten drei Jahre keineswegs realistisch, gerade auch, da die Entwurfsbegründung eine Schwankungsbandsbreite von „3 bis 19 Mrd. €“ vorsieht und man bei „konservativer Schätzung“ lediglich Einsparungen in Höhe von 800 Mio. € erzielen würde. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit den Regelungen des Entwurfs auch erhebliche Belastungen für die Unternehmen verbunden sind, bedarf es einer transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation der Einsparpotenziale. Es wäre daher aus unserer Sicht – trotz zu unterstützender Ziele – unehrlich, an das DigiNetzG die Erwartungshaltung zu setzen, dass nun „konsequent“ durch Mitnutzungen dem flächendeckenden Breitbandausbau zum Durchbruch verholfen werden könnte. Es werden weiterhin vielfach Situationen bestehen, in denen sich Mitnutzungen zeitlich, finanziell und investitionserhaltend nachteilig gegenüber einem unabhängigen Breitbandausbau darstellen werden.

Zudem dürfen die **besonderen Rahmenbedingungen der Telekommunikationsmärkte** nicht aus den Augen verloren werden. Der größte Teil der passiven Telekommunikations-Netzinfrastrukturen, die weitgehend unter dem Schutz eines staatlichen Monopols errichtet wurden, wird nach wie vor von der Telekom Deutschland kontrolliert. Dies gilt insbesondere für die vorhandenen Kupfer-Kabelnetze, welche weiterhin verwendet und nur auf nicht-nachhaltige Weise – etwa durch den Einsatz der Vectoring-Technologie – breitbandig beschaltet werden können. Dazu verglichen hat die Telekom Deutschland bisher nur in einem relativ geringen Ausmaß ohne Monopolschutz Glasfaseranschlüsse bis zu den Gebäuden bzw. bis in die Wohnungen errichtet.

Vor diesem Hintergrund wäre es – den Ausbau von Glasfasernetzen bis zu den Gebäuden / Wohnungen als mittel- und langfristiges Gemeinwohlziel vorausgesetzt – kontraproduktiv, wenn Investitionen in zukunftssichere, hochleistungsfähige Glasfasernetze durch den „Überbau“ technisch unterlegener Kupfernetze mit Vectoring-Beschaltung entwertet würden und in der Folge somit unterbleiben. **Die langfristig bessere Technologie für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze verdient die Setzung besserer Investitionsanreize.**

Bereits die Untergrenze der Definition des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes von mindestens 30 Mbit/s im Download ist wenig zukunftssicher. So muss berücksichtigt werden, dass nach der „Digitalen Agenda für Europa“ bis 2020 für mindestens 50 % der Haushalte in der Europäischen Union Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s zur Verfügung stehen sollen. Daher muss der Anspruch formuliert werden, Investitionsanreize für die Verlegung moderner Glasfasernetze zu schaffen, welche diese gewünschten Bandbreiten und künftig skalierbar noch höhere Bandbreiten zur Verfügung stellen können.

Die Mitnutzung passiver Infrastrukturen sollte daher **vorrangig dem Ausbau von Glasfasernetzen bis zu den Gebäuden / Wohnungen** zugutekommen. Hier sollte das DigiNetzG einen ausdrücklichen Vorrang für diese Mitnutzungsansprüche formulieren, die damit ein entsprechendes Signal an Investoren für den Ausbau dieser Netze geben würde. Nur für den Fall, dass Glasfasernetze bis zu den Gebäuden / Wohnungen nach mittelfristig vorhersehbaren Planungen nicht errichtet werden (können), sollten Mitnutzungsansprüche für andere Telekommunikationsnetze zugelassen werden, welche den Netzausbau weitergehend auf vorhandenen Infrastrukturen abstützen und hierfür neue Breitband-Beschaltungstechnologien verwenden. Eine klare Aussage des DigiNetzG betreffend Mitnutzungsansprüche für den Glasfaserausbau zu den Gebäuden / Wohnungen statt einer Gleichbehandlung des Breitbandausbaus auch mit unterlegener Kupfertechnik wäre ein starkes Signal für Investitionen und ein längerfristiges Engagement. Dieses Signal ist aus unserer Sicht derzeit dringend nötig, weil in der (Fach-)Öffentlichkeit der Eindruck vorherrscht, dass beim Breitband-Festnetzausbau die Vectoring-Technologie präferiert wird (Vectoring im „Nahbereich“, „Super-Vectoring“ u.a.).

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir außerordentlich, dass das DigiNetzG-E jedenfalls die Mitverlegung von mit Glasfaserkabeln ausgestatteten passiven Netzinfrastrukturen immer dann verpflichtend macht, wenn Bauarbeiten im Rahmen von Verkehrsdiensten zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert und/oder Neubaugebiete erschlossen werden (§ 77i Abs.6 TKG-E - siehe hierzu auch unsere Einzelkommentierung zu § 77i Abs. 6 TKG-E). Die hier richtigerweise intendierte Zukunftssicherheit einer Verlegung von Glasfaserkabeln sollte konsequent auch auf alle Mitnutzungsszenarien des DigiNetzG erstreckt werden.

Deutliche Investitionsanreize für die Verlegung von Glasfasernetzen werden zudem nur dann geschaffen, wenn der Investor nicht „Trittbrettfahrer“ befürchten muss, welche seine Geschäftsplanungen unterlaufen. Soweit **Investitionen nicht unter dem Schutz eines staatlichen Monopols getätigt** wurden, sind Mitnutzungsansprüche verfassungsrechtlich (insb. Art. 14 GG) nur unter höheren Begründungsanforderun-



gen zu rechtfertigen (vgl. BVerwG 6 C 22.08, Rn. 39 zum „Altbestand“ von Kabelkanaltrassen). Hier sieht zwar § 77n Abs. 3 TKG-E eine Berücksichtigung dieser Interessen im Rahmen der Festsetzung der Mitnutzungsentgelte vor. Allerdings wägt der Gesetzentwurf nicht ab, ob in diesen Fällen statt der Mitnutzung passiver Infrastrukturen nicht ein Vorleistungszugang auch anderer Art („OpenAccess“ beispielsweise in der Form eines Bitstrom-Zugangs) konstituiert werden kann und damit dem Investor ein weniger starker Eingriff in sein Eigentum zugemutet werden muss. Zwar ist die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen ggf. nach § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG-E ein möglicher Verweigerungsgrund einer Mitnutzung. Allerdings ist es aus unserer Sicht ungerechtfertigt, wenn ein Investor, der seine Investitionen nicht unter dem Schutz des ehemaligen staatlichen Monopols getätigt hat, zunächst aufgrund der gesetzlichen Systematik in eine Abwehrhaltung gezwungen wird, weil er Mitnutzungsansprüche auf passive Infrastrukturen durch Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste substituieren möchte. **Wir regen an dieser Stelle an, das Regelausnahmeprinzip umzukehren und den Mitnutzungsinteressenten zu verpflichten, Gründe dafür anzuführen, warum für die Nichtabgabe eines Angebotes sachlich ungerechtfertigte Gründe bestehen.** Dazu sei hier auf unsere Kommentierung zu § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG-E verwiesen.

Die **Nichtumsetzung des Art. 8 Kostensenkungsrichtlinie** (Ausstattung von Gebäuden mit internen hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen) mit der Begründung der mangelnden eigenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes **überzeugt nicht vollständig**. Der neue Ansatz des Art. 8 der Kostensenkungsrichtlinie bietet – soweit er in nationales Recht umgesetzt wird - aus unserer Sicht bereits aufgrund seiner Signalwirkung eine große Chance dafür, dass Gebäudeeigentümer, Wohnungswirtschaft und Bauträger die Bedeutung von qualitativ hochwertigen Telekommunikations-Inhousenetzen erkennen und daran arbeiten, vorhandene Infrastrukturen aus Zeiten der Schmalbandtelefonie zu ertüchtigen. Die häufig selbst noch bei Neubauten verwendeten ungeschirmten Kupferkabel („Klingeldraht“) sind für Störungen wie etwa das „Übersprechen“ (crosstalk) sehr empfindlich, so dass es insbesondere beim Einsatz von konkurrierenden VDSL-Vectoring-Technologien zu gegenseitigen negativen Störbeeinflussungen auf den Kupferleitungen kommen kann. Selbst wenn Gebäude mit Glasfaserkabeln erschlossen sind und „nur“ das Kupfer-Inhousenetz zur Anbindung der Wohnungen genutzt werden soll (FTTB), wäre die breitbandige Nutzung des Kupfer-Inhousenetzes etwa mittels der sog. G.fast-Technik erheblich einfacher und störungsfreier möglich, wenn entsprechend geschirmte Kupfer-Inhousenetze vorhanden sind.

Es ist wenig konsequent, wenn § 77i Abs. 6 TKG-E zwar eine Mitverlegungspflicht von Glasfaserkabeln bei der Erschließung von Neubaugebieten regelt, aber dann Bauträger bei der Errichtung der Gebäude auf den Neubaugebieten noch unge-

schirmte Kupferleitungen für die Inhouse-Infrastrukturen verwenden dürfen. Aus unserer Sicht ist dies nicht nur eine Frage des Bauordnungsrechts, sondern auch eine **Frage der technischen Standardisierung und Verwendungsvorschriften bezüglich gebäudeinterner Verkabelungen, die durchaus unter die Bundeskompetenz zum Recht der Telekommunikation und zum Recht der Wirtschaft subsumiert werden können.** Entsprechend dem auf bundesrechtlicher Kompetenz basierenden „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG) und dem „Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) sowie den TKG-Vorschriften zu §§ 48 bis 50 (technische Interoperabilitätsvorschriften) könnte aus unserer Sicht der Bund entsprechende technische Vorgaben erlassen. Dies kann durch bauordnungsrechtliche Regelungen in der Kompetenz der Länder ergänzt werden.

**Wir bitten daher, eine - zumindest teilweise - Umsetzung des Art. 8 Kostensenkungsrichtlinie durch das DigiNetzG unter dem Gesichtspunkt von technischen Standardisierungsvorgaben für gebäudeinterne Verkabelungen erneut zu prüfen.** Sollten auch hierzu unüberwindliche kompetenzielle Gründe für die Nichtumsetzung gesehen werden, bitten wir, jedenfalls eine länderübergreifende und möglichst zeitnahe Umsetzung durch Bauordnungsrecht seitens des Bundes zu unterstützen, indem die technische Kompetenz der Bundesnetzagentur in Form von Standardisierungsempfehlungen und/oder in anderer Weise den Bundesländern zur Verfügung gestellt wird. Seitens des Bundes sollte zudem eine Unterstützung der Nachrüstung von Inhousesetzen durch steuerliche Erleichterungen forciert werden.

## II.) Erfüllungsaufwand (zu Vorblatt E und A. VII. 4. der Begründung):

Der Entwurf schätzt die Kosten für den der Wirtschaft entstehenden Erfüllungsaufwand pauschal auf eine Million Euro. Aus der Begründung geht jedoch leider nicht hervor, ob dieser Aufwand als auf ein einzelnes Unternehmen oder als auf die gesamte Branche bezogen zu verstehen ist. Da die Formulierung des Entwurfs hier missverständlich ist, ist eine Konkretisierung in jedem Fall erforderlich. Wie auch bei der Quantifizierung der Einsparpotenziale liefert der Entwurf keine Anhaltspunkte dafür, worauf die Kostenschätzungen beruhen.

Der BUGLAS erwartet für die Unternehmen in jedem Fall erheblichen Mehraufwand durch die mit den Regelungen des Entwurfs notwendige Bürokratie. Ob und in welcher Höhe Mitnutzungsentgelte kalkuliert werden können, kann nur spekuliert werden. § 77n Abs. 2 TKG-E sieht lediglich vor, dass die BNetzA im Streitbeilegungsverfahren das Mitnutzungsentgelt „fair und angemessen“ zu bestimmen hat. § 77n

Abs. 3 Satz TKG-E konkretisiert dies bei Streitigkeiten betreffend die Mitnutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze dahingehend, dass der Eigentümer oder Betreiber des mitzunutzenden Netzes lediglich eine „faire Chance“ haben muss, seine Kosten zu decken. Dass sich aus den Mitnutzungsentgelten Deckungsbeiträge erzielen lassen, die den Bürokratieaufwand auch nur ansatzweise kompensieren können, ergibt sich aus keiner der genannten Vorschriften. Vielmehr steht zu befürchten, dass die Unternehmen letztlich die Verluste selbst tragen bzw. an die Verbraucher weitergeben müssen. Dies steht unseres Erachtens nicht im Einklang mit den Anforderungen des Art. 14 GG.

### **III.) Kommentierungen zu Regelungen des TKG-E**

#### **1.) § 70 TKG-E:**

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 TKG-E dürfen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zur Mitnutzung anbieten. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass bei regulierten, geförderten oder öffentlichen Netzen aufgrund der regelmäßig bestehenden Zweckbindungen bestehende allgemeine Nutzungsbeschränkungen zugunsten des Netzausbaus aufgehoben sind.

Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber an bisher aufgrund Gesetzes, Verwaltungsakts oder Vertrages eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr gebunden ist. Wir sehen hier besondere Risiken insbesondere bei bußgeldbewehrten oder vertragsstrafenbewehrten Nutzungsbeschränkungen. Für die Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze besteht hier die Gefahr, dass die Abgrenzung zwischen der (aufgehobenen) allgemeinen Nutzungsbeschränkung und der (unberührt bleibenden) Zweckbindung nicht gelingt und die Betreiber mit behördlichen und/oder gerichtlichen Streitverfahren überzogen werden. Für die Betreiber besteht also Unsicherheit dahingehend, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen sie ihre passive Netzinfrastruktur anbieten dürfen und wann sie gegen die fortbestehende Zweckbindung verstoßen. Diese Unsicherheit könnte die Versorgungsnetzbetreiber davon abhalten, ihre Infrastruktur zur Mitnutzung anzubieten, was der Intention des Entwurfs zuwider liefe. Es sollte daher unmittelbar im Regelungstext und nicht nur in der Entwurfsbegründung klargestellt werden, dass der Netzbetreiber von möglichen behördlichen und/oder gerichtlichen Streitverfahren freigestellt bleibt.

### 3.) § 77a und § 77b TKG-E:

Der Auskunftsanspruch gegen einen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie von der Bundesnetzagentur für die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas aufgestellt werden. Im Ergebnis muss ein Auskunftsanspruch nach § 77a TKG-E gegenüber dem Versorgungsnetzbetreiber und ein Anspruch auf Einblick in den Infrastrukturatlas nach § 77b TKG-E einheitlich die von der Bundesnetzagentur festgelegten Einsichtnahmebedingungen erfüllen. Die vorgesehenen Regelungen, zumindest aber die Begründung sollte klarstellend definieren, dass auch beim Auskunftsanspruch nach § 77a TKG-E die Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas gelten und einzuhalten sind. Dadurch würde auch die Regelung nach § 77a Abs. 5 TKG-E konsequent erfüllt, dass anstelle der Erteilung der Mindestinformationen ein Verweis auf die Bundesnetzagentur genügen kann, wenn diese die Mindestinformationen bereits erhalten hat und diese gemäß § 77a Abs. 6 TKG-E für die Erstellung des Infrastrukturatlas verwenden darf.

Nach der Begründung zu § 77b Abs. 3 TKG-E soll der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten auf alle am Informationsaustausch beteiligten öffentlichen Versorgungsnetze im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage erweitert werden. Gleichzeitig soll der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten dabei abschließend festgelegt werden. Diese Begründung passt mit dem Regelungstext nicht zusammen, da den im Regelungstext genannten „Ländern und Kommunen“ ein „insbesondere“ vorangestellt wird. Das Wort „insbesondere“ muss gestrichen und stattdessen ein klar definierter Adressatenkreis festgelegt werden.

### 4.) § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG-E:

Zutreffend sieht der Entwurf vor, dass ein Antrag auf Mitnutzung verweigert werden kann, wenn tragfähige Alternativen zur beantragten Mitnutzung verfügbar sind und der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes diese anbietet. Wie einleitend dargestellt, sollten aber Investitionen in Telekommunikationsnetze, die nicht unter dem Schutz eines ehemaligen staatlichen Monopols errichtet wurden, eine eigentumsrechtlich bevorzugte Behandlung erfahren. Es wäre ungerne gerechtfertigt, wenn ein Investor, der seine Investitionen nicht unter dem Schutz eines ehemaligen staatlichen Monopols getätigt hat, zunächst aufgrund der gesetzlichen Systematik in eine Abwehrhaltung gelangt, wenn er Mitnutzungsansprüche auf passive Infrastrukturen durch Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste substituieren möchte. Wir regen an dieser Stelle an, das Regel-Ausnahmeprinzip umzu-



kehren und den Mitnutzungsinteressenten zu verpflichten, Gründe dafür anzuführen, warum für die Nichtabgabe eines Angebotes sachlich ungerechtfertigte Gründe bestanden. Eine Regelung hierzu könnte wie folgt lauten:

*(3) Der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist zur Abgabe eines Angebotes über Mitnutzungen oder über Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste nicht verpflichtet, wenn dieses eigenwirtschaftlich und ohne den Schutz eines ehemaligen staatlichen Monopols errichtet wurde. Im Rahmen einer Streitbeilegung nach § 77n prüft die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Nachweise der anrufenden Partei, ob für die Nichtabgabe des Angebotes sachlich ungerechtfertigte Gründe bestanden.*

## 5.) § 77i Abs. 6 TKG-E:

Wie einleitend ausgeführt, begrüßt und unterstützt BUGLAS außerordentlich den zukunftsweisenden Ansatz des § 77i Abs. 6 TKG-E, dass jedenfalls für den Fall von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten sowie im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten die Mitverlegung von passiven Netzinfrastrukturen ausgestattet mit Glasfaserkabeln verpflichtend gemacht werden soll. Dies ergänzt sinnvoll und konsequent die Verpflichtungen nach Art. 8 Kostensenkungsrichtlinie zur Errichtung hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischer Infrastrukturen.

Bezüglich der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen sollte aus unserer Sicht jedoch eine Vollzugskompetenz durch die Bundesnetzagentur oder der Wegebausträger vorgesehen werden. So könnte es ggf. im Einzelfall kostengünstiger und sachdienlicher sein, dass zunächst nur für den Glasfasereinzug bzw. Glasfasereinblastechiken geeignete Leerrohrinfrastruktur verlegt wird und die Start- und die Endpunkte der zu verlegenden Glasfasern entsprechend später nach dem konkreten Bedarf festgelegt und die Glasfasern dann in die Leerrohrinfrastrukturen eingebracht werden. Zudem kann dann auch im Einzelfall entschieden werden, welche technische Ausführungsart von Glasfaserkabeln für den vorgesehenen Bedarf zum Einsatz kommen sollte. Diese Vollzugsregelungen würden garantieren, dass der gesetzliche Anspruch des § 77i Abs. 6 TKG-E möglichst zielgenau erfüllt wird, entsprechend dem Bedarf und kostengünstig in Nebausituationen ausschließlich eine zukunftsfähige Glasfaserverkabelung zu errichten.

## 6.) § 77k TKG-E:

Der Mitnutzungsanspruch gebäudeinterner Netzinfrastrukturen nach § 77k Abs. 2 TKG-E umfasst abweichend von der Kostensenkungsrichtlinie nicht nur passive Netzinfrastrukturen gemäß der Definition in § 3 Nr. 17b TKG-E, sondern auch **gebäudeinterne Kupfer- und Glasfaserverkabelungen**. Der Entwurfstext fasst die Einbeziehung der gebäudeinternen Verkabelungen wenig deutlich unter dem Begriff der „gebäudeinternen Komponenten“ zusammen. Die Begründung des Gesetzentwurfs bezieht sich bezüglich dieser Abweichung zur Kostensenkungsrichtlinie und der Einbeziehung von Verkabelungen auf § 77a Abs. 1 des TKG in der bisherigen Fassung.

Die Erstreckung des Mitnutzungsanspruchs auf bestehende gebäudeinterne Verkabelungen ist zwar grundsätzlich richtig, falls eine zweite Verlegung aufgrund der physischen Gegebenheiten technisch ausscheidet oder sich aber wirtschaftlich aufgrund der damit verbundenen Kosten als ineffizient darstellen würde (§ 77k Abs. 3 TKG-E). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sei Abs. 1 unmittelbar in Zusammenhang mit Absatz einzulesen. Damit soll differenziert werden, ob eine hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastruktur **noch nicht vorhanden** (dann Abs. 1) **oder bereits vorhanden** sei (dann Abs. 2).

Diese grundsätzlich einfache Differenzierung des Gesetzentwurfs kann aber zur **Investitionszurückhaltung** führen, wenn jede künftige Einrichtung einer hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastruktur gem. § 77k Abs. 1 TKG-E unmittelbar anschließend zu Mitnutzungsansprüchen nach § 77k Abs. 2 TKG führen würde. Damit steht aus Sicht des Erstinvestors zu befürchten, dass Investitionen in gebäudeinterne Breitbandinfrastrukturen entwertet werden, weil diese für den vorgesehenen Einsatzzweck ggf. nicht mehr zur Verfügung stehen, sondern Kapazitäten an Mitnutzungspetenten abgegeben werden müssen. Wenn es das Ziel des DigiNetzG ist, den Ausbau hochgeschwindigkeitsfähiger Netze zu befördern, **ist bei der Prüfung von Mitnutzungsansprüchen bezüglich der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen stets zu fragen, ob die Mitnutzung dem Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen dient oder schadet**. Eine „generelle Entbündelungspflicht“ für Verkabelungen - außerhalb eines Marktregulierungsverfahrens - unmittelbar anschließend an eine Erstinvestition würde aus unserer Sicht dem Gesetzeszweck eher schaden.

Auch ist zu beachten, dass die Einrichtung von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen etwa durch die Investition und den Einsatz neuer Technologien für Inhouseverkabelungen wie „G.fast“ aus technischen Gründen nicht einfach

zur Mitnutzung verfügbar gemacht werden können. Anders als passive Netzinfrastrukturen, die entsprechend den Erwägungen der Kostensenkungsrichtlinie für Mitnutzungen relativ einfach geöffnet werden können, gilt dies nicht für Inhouseverkabelungen, die gegebenenfalls erst mit aktiver Technik aufwändig hochgeschwindigkeitsfähig gemacht werden müssen. Nach unserer Auffassung müssen daher Inhouseverkabelungen, die über die Reichweite der Kostensenkungsrichtlinie hinaus in § 77k Abs. 2 TKG-E aufgenommen werden sollen, bezüglich der hierzu vorgenommenen Investitionen anders behandelt werden. Die Interessen der in hochgeschwindigkeitsfähige Inhouseverkabelungen investierenden Unternehmen unterscheiden sich hier nicht grundsätzlich, da alle Unternehmen einen Return on Investment kalkulieren müssen.

Während die Telekom Deutschland im Rahmen ihrer „Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (NVGG)“ einen Exklusivitätsanspruch bezüglich dieser Netze mit dem Grundstückseigentümer vereinbart und eine Kündigung der Vereinbarung frühestens 10 Jahre nach betriebsfähige Bereitstellung des Grundstücks- und Gebäudenetzes zulässt, geht unser Petikum dahin, im Falle einer Investition für hochgeschwindigkeitsfähige Inhouseverkabelungen innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nach Bereitstellung statt eines Mitnutzungsanspruches einen Anspruch auf alternativen Zugang etwa über geeignete Vorleistungsprodukte (entsprechend § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG-E) einzuräumen. Eine ausdrückliche Regelung im Rahmen des § 77k TKG-E ist auch deshalb erforderlich weil § 77g TKG-E nur den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes betrifft, der mit dem Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten und gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen nicht identisch sein muss.

Der Zeitraum von 7 Jahren entspricht dem Zeitraum einer „OpenAccess-Verpflichtung“ gemäß den geltenden Förderrichtlinien. Eine Exklusivität wird hierbei nicht gefordert, sondern der Mitnutzungsanspruch in einen Teilhabeanspruch bezüglich alternativer Zugänge umgewandelt.

§ 77k Abs. 3 TKG-E könnte vor diesem Hintergrund wie folgt formuliert werden (Änderungsvorschlag durch Unterstreichung markiert):

*(3) Wer über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, hat allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, stattzugeben, wenn eine Duplizierung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist. Wer*

gebäudeinterne Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze erstmalig zu hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen aufrüstet, kann abweichend zu Satz 1 innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nach betriebsfähiger Bereitstellung eine Mitnutzung verweigern, wenn er dafür tragfähige Alternativen wie insbesondere geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste zu fairen und angemessenen Bedingungen anbietet.

**7.) § 77n Abs. 2 und 3 TKG-E:**

Diese Vorschrift regelt die Kriterien für die Festsetzung von Mitnutzungspreisen. Die Definition eines „fair und angemessen“ festzusetzenden Entgelts halten wir für zu unpräzise und aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes (Wesentlichkeitsgrundsatz) zu konkretisieren.

Der BUGLAS spricht sich dafür aus, dass Mitnutzungspreise sich an den anteiligen Vollkosten einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung für den jeweiligen Netzausbau orientieren müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass „Trittbrettfahrer“ eine günstige Möglichkeit erhalten, bestehende Infrastrukturen ohne angemessene Kompensation des netzausbauenden Unternehmens zu nutzen, was den Anreiz zum Aufbau neuer Netze massiv beeinträchtigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

gez.

Wolfgang Heer  
Geschäftsführung

Astrid Braken  
Justizariat

Stefan Birkenbusch  
Recht und Regulierung